



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
5020 Salzburg

Salzburg, am 21.11.2024

**Betreff: Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der Wildregionen im Land Salzburg betreffend die Wildart Fischotter zu einem Maßnahmengebiet erklärt werden (Maßnahmengebietsverordnung Fischotter 2025 bis 2029); Aussendung zur Begutachtung
Zahl 20031-LFW/723/268/184-2024**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Verordnungsentwurf nimmt die LUA in offener Frist wie folgt Stellung:

Der Fischotter unterliegt dem strengen Artenschutzregime der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und ist hier in Anhang II (Verpflichtung zur Ausweisung von Schutzgebieten) und Anhang IV lit a (Artenschutzbestimmungen) gelistet. In Salzburg ist der Fischotter Wild gem § 4 JG. Während die Artenschutzbestimmungen in § 103 in Anlehnung an die FFH-RL geregelt sind, wurde bislang in Salzburg kein einziges Wild-Europaschutzgebiet für den Fischotter ausgewiesen. Lediglich im dem Naturschutzgesetz unterliegenden Europaschutzgebiet Salzachauen sowie im Nationalpark Hohe Tauern ist der Fischotter im Standarddatenbogen als Schutzgut angeführt. Hinsichtlich des Gebietsschutzes beim Fischotter besteht daher in Salzburg jedenfalls ein Defizit.

Für die Ermöglichung von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall laut § 104 b sowie Art. 16 FFH-RL müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Es gibt keine andere zufriedenstellende Lösung, um den angestrebten Zweck zu erreichen,
2. der günstige Erhaltungszustand (Art. 1 lit. i der FFH-Richtlinie) wird trotz Ausnahmen nicht beeinträchtigt und
3. es liegt ein zulässiger Ausnahmezweck vor.

1. Kriterium „keine andere zufriedenstellende Lösung“:

In den Erläuterungen werden zwar Alternativen zum Fang und zum Abschuss genannt, von denen sich einige, bspw. jene zur Verbesserung der Versteck- und Fluchtmöglichkeiten für Fische sich durchaus auch für Fließgewässer eignen. Trotzdem basiert der VO-Entwurf auf



der Aussage, dass alternative Maßnahmen an Fließgewässern generell als nicht machbar eingestuft werden. Eine derartige pauschale Aussage ist aber weder fachlich noch rechtlich nachvollziehbar. Denn eine konkrete und detaillierte Prüfung der jeweiligen Umstände und Abarbeitung verschiedener alternativen Möglichkeiten ist für jeden „Einzelfall“ der Ausnahme gesondert erforderlich. Es ist offensichtlich, dass die ernsthafte Prüfung anderweitiger Lösungen von zentraler Bedeutung ist. Auch im Leitfaden der Kommission wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten nur über einen begrenzten Ermessensspielraum verfügen, und wenn es eine andere Lösung gibt, müssen alle Argumente, warum sie diese für nicht zufriedenstellend halten, überzeugend sein. Mit der pauschalen und großflächigen Verneinung anderer zufriedenstellender Lösungen ist aber mit dem vorliegenden VO-Entwurf das Kriterium der Alternativenprüfung als nicht erfüllt zu beurteilen.

Es erfolgt auch keine Prüfung des Einzelfalls, sondern es werden über einen Zeitraum von 5 Jahren pauschal 30 Tiere/Jahr zur Tötung freigegeben, dazu kommen noch eine unbegrenzte Anzahl von Fischottern in den Freizonen.

2. Kriterium „keine Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes“

Im aktuellen Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (C(2021) 7301 final vom 12.10.2021) wird darauf hingewiesen, dass bei Umsetzung dieser Bestimmung eine zweistufige Bewertung erfolgen sollte, die auch die lokale Population, d.h. eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit in einem definierten Gebiet leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d. h. einen gemeinsamen Genpool besitzen) mit berücksichtigt. In der Verordnung ist aber weder die jeweilige Größe der Fischotter-Populationen in den einzelnen Wildregionen noch die dazugehörige „vertretbare“ Entnahmemenge festgelegt oder geprüft worden, wie viele Individuen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population erforderlich sind. So ist es bspw. möglich, dass in einem einzelnen Maßnahmegebieten so viele Fischotter entnommen werden, bis das jährliche Kontingent ausgeschöpft ist. Da dies mit dem vorliegenden VO-Entwurf außerdem über nunmehr fünf Jahre möglich ist und überdies kein jährliches Monitoring die Wirkung der Entnahmen wirksam überprüft, ist mit dem vorliegenden VO-Entwurf auch dieses Kriterium des Verbots der Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes nicht erfüllt.

Laut Umweltbundesamt liegt in der alpinen Region, und damit einem Großteil des Bundeslandes Salzburg ein ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand vor (Umweltbundesamt 2019). Über einen Zeitraum von 5 Jahren werden laut vorliegendem VO-Entwurf 30 Tiere/Jahr zur Tötung freigegeben, dazu kommen noch eine unbegrenzte Anzahl von Fischottern in den Freizonen, die sich zur Gänze in der alpinen Region des Bundeslandes befinden.

3. Kriterium „Vorliegen eines geeigneten Ausnahmewecks“

Ausnahmeweck „zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume“: Der Fischotter ist Teil unserer natürlichen Artengemeinschaft. Die Art war bei uns ausgerottet, konnte sich aber aufgrund des strengen Schutzes



wieder erholen und kehrt aktuell in das ehemalige Verbreitungsgebiet zurück. Im Laufe der Evolution haben sich Fischotter und Fische aneinander angepasst, eine Ausrottung einzelner Arten durch den Fischotter ist daher nicht zu erwarten. Ein künstliches Eingreifen des Menschen wie im VO-Entwurf mit der „Wiederherstellung des Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichts im Sinne des § 3 JG“ begründet, ist aus ökologischer Sicht keineswegs zielführend. Dieser Ausnahmezweck muss daher aus fachlicher Sicht jedenfalls verneint werden.

Zur Äsche ist festzuhalten, dass die Hauptgefährdung dieser Art in der Verbauung der Fließgewässer und dem weitgehenden Verlust natürlicher Laichhabitats sowie dem Schwallbetrieb der Kraftwerke gelegen ist. Dagegen kann eine Entnahme von Fischottern jedenfalls keine Abhilfe leisten. Hingewiesen wird, dass Anhang V der FFH-RL, in dem die Äsche angeführt ist, die Entnahme der Art aus der Natur und ihre Nutzung regelt, aber nicht als Rechtfertigung dafür zulässig ist, dass in natürliche Nahrungsnetze eingegriffen wird.

Ausnahmezweck „zur Vermeidung ernster Schäden ... an Fischwässern“: Dieser Zweck ist als Begründung für die Entnahme von Fischottern rechtlich zulässig. Allerdings sieht sowohl die FFH-Richtlinie die Einschränkung auf ernste Schäden vor. Die im VO-Entwurf angeführte theoretische Hochrechnung von den von Fischottern gefressenen Fischen ist so aber nicht zulässig. Denn bei den Schäden an Fischwässern handelt es sich lediglich um jene Verluste, die wirtschaftlich eine Rolle spielen. Aber nicht jeder Fisch ist fischereilich interessant bzw. stellt einen wirtschaftlichen Wert dar. Es müsste daher jeweils das einzelne Gewässer, die dazugehörige Fischbiozönose bzw. der reale Wert an Fischereischäden erhoben werden. Erst dann kann geprüft werden, ob dies auch als ernster Schaden zu bewerten ist. Denn nur dann ist die Anwendung dieses Ausnahmezwecks zulässig. Mit den theoretischen Hochrechnungen im VO-Entwurf ist das Vorliegen dieses Ausnahmezwecks „ernste Schäden“ jedenfalls rechtlich nicht ausreichend nachgewiesen.

Ausnahmezweck Entnahme unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß (gem. Art 16 FFH-RL): Die Entnahme erfolgt ohne Kontrolle und ist der Öffentlichkeit auch ein Einblick zum Stand der Entnahmemengen nicht möglich. Der in § 8 Abs. 1 angegebene Link auf die Homepage des Landes funktioniert nicht. Mit Google Suche wird man auf die interne Seite der Salzburger Jägerschaft verwiesen, die nur Mitgliedern zugänglich ist. Eine Beschränkung der Entnahme durch die gegenständliche Verordnung ist nicht gegeben, zumal die Bejagung ganzjährig, ohne Schonzeit möglich ist. Aus der hochgerechneten Fischotter-Population dürfen laut VO-Entwurf jährlich 10 % der Tiere entnommen werden, was jedenfalls eine geringe Menge laut Jagdleitfaden der EU-Kommission übersteigt. Dazu kommt aber zusätzlich die mengenmäßig unbeschränkte Entnahme von Tieren aus den Freizonen, die auch nicht in das Jahreskontingent eingerechnet wird. Damit wird auch diese Ausnahmevoraussetzung von der vorliegenden VO nicht erfüllt.

Zu § 3 Maßnahmen und § 5 Abs 1 Kontingent

Die ganzjährige Schonzeit des Fischotters wird aufgehoben und nach § 5 Abs. 1 ist eine nach Z 1 vom 1. November bis zum 15. Februar und nach Z 2 vom 16. Februar bis zum 31. Oktober und damit ganzjährig zulässig. Für den Fischotter (mit Ausnahme von Weibchen zwischen 4 bis 8 kg im Zeitraum von 16. Februar bis 31. Oktober) existiert bei Umsetzung dieses VO-Entwurfs keine Schonzeit mehr. Da beim Fischotter ganzjährig Würfe möglich



sind, bei einer Bejagung mit Langwaffen aber keine Möglichkeit besteht, vor dem Abschuss festzustellen, ob es sich um ein trächtiges oder laktierendes Weibchen handelt, kann eine Bejagung von Fischotter-Weibchen im Zeitraum 1. November bis 15. Februar auch während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit erfolgen. Das führt aber in Folge auch zum Sterben der Jungtiere.

Zu § 5 Kontingent

Die Bejagung ist mit § 5 Abs 1. Z 1 und 2 ganzjährig möglich, eine Schonzeit insbesondere für Männchen gibt es nicht mehr.

Die Verordnung soll für einen Zeitraum von 5 Jahren gelten und würde damit einen sehr langen Zeitraum ohne Evaluierung betreffen. Ein Entnahmekontingent von 30 Tieren jährlich ist extrem hoch und überschreitet jedenfalls das Kriterium der geringen Menge laut FFH-RL bei der ohnedies hochgerechneten Population. Der Fischotter wurde bei uns bereits einmal durch die menschliche Verfolgung ausgerottet.

Besonders kritisch ist die Schaffung von Freizonen zu bewerten, in denen nach § 5 Abs 4 an ausgewählten Gewässersystemen die uneingeschränkte Entnahme von Fischottern erfolgen soll. Als Freizonen sollen Brunnbach, Saalach zw. Flkm 78 und 67 samt Nebengewässern und Lonka samt Nebengewässern gelten. Dabei handelt es sich um naturnahe Fließgewässerökosysteme, die den angestammten Lebensraum des Fischotters darstellen und auch, wie die Lonka, als letzte Rückzuggebiete zu Zeiten des Populationstiefstands dienen. Die Strecken sind damit als Optimal-Lebensraum anzusprechen und erfüllen auch die Funktion als Wander- und Ausbreitungskorridor. Keinesfalls treffen für diese natürlichen Gewässerökosysteme die Kriterien für eine Freizone zu. Denn laut wildökologischer Raumplanung (§ 58 JG) sind Kernzonen, Randzonen und Freizonen *entsprechend der unterschiedlichen Eignung der einzelnen Teile des Wildraumes als Lebensraum dieser Wildarten* festzulegen.

Auch ist nach § 58 Abs. in Freizonen jedes Stück der betreffenden Wildart, das sich dort einfindet, unverzüglich unter Beachtung der festgelegten Schonzeiten zu erlegen, was als Verpflichtung für die Tötung der Fischotter in diesen Optimal-Lebensräumen auszulegen ist.

Eine Schonzeit für den Fischotter gibt es ebenfalls nicht, die genannten Freizonen werden somit zu einer „Todesfalle“ für Fischotter, da die Tiere aufgrund der hohen Attraktivität aus den weniger attraktiven Lebensräumen abwandern und den attraktiven Lebensraum in der Freizone nach jeder Entnahme rasch wieder auffüllen werden. Die unbeschränkte Entnahme wird sich somit massiv negativ auf die Population und deren Erhaltungszustand auswirken, der in der alpinen Region ohnedies ungünstig ist.

Zu den „Schongebieten“ laut Erläuterungen Seite 51

In den Erläuterungen wird angeführt, dass „um jegliche Gefährdung der Bestände auszuschließen“ „Schongebiete“ eingerichtet würden. Dazu muss klargestellt werden, dass es sich bei diesen „Schongebieten“ um jene zwei Europaschutzgebiete handelt, in denen der Fischotter laut Standarddatenbogen Schutzgut ist. Diese Schutzgebietsausweisungen sind Errungenschaft des Naturschutzes. Bei den beiden Europaschutzgebieten handelt es sich



um die Salzachauen und den Nationalpark Hohe Tauern, bei dem ein Großteil in der alpinen und nivalen Höhenzone gelegen ist, und damit ohnedies keinen Fischotterlebensraum darstellt.

Die um diese Schutzgebiete gezogenen Pufferzone von 250 m (Salzachauen) bzw. 600 m (Nationalpark) sind aber aufgrund der Reviergrößen von 30 km² bei den Fischotterrüden (lt Erläuterungen Seite 26) nicht ausreichend, um bei den Entnahmen im Umfeld der Europaschutzgebiete negative Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermeiden.

Fazit

Die gegenständliche Maßnahmengietsverordnung Fischotter 2025 bis 2029

- erlaubt die Tötung von Fischottern über einen Zeitraum von 5 Jahren, mit einem unbegrenzten Jahreskontingent in den Freizonen plus jährlich 30 Individuen in den übrigen Maßnahmengebieten,
- berücksichtigt nicht den ungünstigen Erhaltungszustand des Fischotters der alpinen Region laut Artikel 17 Bericht des Umweltbundesamts,
- resultiert in der Freigabe der Tötung von Fischottern das ganze Jahr über. Es gibt keine Schonzeit mehr für die Männchen der richtliniengeschützten Tierart,
- ermöglicht den Abschuss von Weibchen auch während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht, wenn diese zwischen 1. November und 15. Februar fällt,
- legt Freizonen in natürlichen Fließgewässerlebensräumen fest, in denen die Tötung von Fischottern jederzeit und ohne Mengenbeschränkung erfolgt. Die in diesen Freizonen getöteten Fischotter werden nicht vom Jahreskontingent von 30 Tieren jährlich abgerechnet.
- Ein Nachweis für "ernste Schäden" durch den Fischotter wurde nicht vorgelegt.
- Der Tatbestand der geringen Menge ist erheblich überschritten, es sollen 10% des hochgerechneten Bestandes freigegeben werden.
- „Schongebiete“ bestehen lediglich in zwei Europaschutzgebieten. Um diese besteht ein zu geringer Pufferstreifen ohne Berücksichtigung der Reviergröße beim Fischotter, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die Tötung von Fischottern im Umfeld nicht ausgeschlossen werden kann.
- Es besteht keine Kontrollmöglichkeit und keine Überprüfbarkeit durch NGOs.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Maßnahmengietsverordnung Fischotter 2025-2029 im Widerspruch zu den Bestimmungen der FFH-Richtlinie steht und auch die Bedingungen für die Ausnahmeregelung des Artikels 16 FFH-RL bzw. des Jagdgesetzes nicht erfüllt. Weder ist das Ausnahmekriterium des ernststen Schadens nachvollziehbar dargestellt, das Fehlen einer anderen zufriedenstellenden Lösung wurde nicht schlüssig nachgewiesen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Entnahmen nicht zur Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes beim Fischotter führen. Durch die rechtliche Abwicklung der Entnahmen beim Fischotter über die Maßnahmengietsverordnung Fischotter 2025-2029 entfällt



jede Einzelfallprüfung und werden die Rechte von NGOs übergangen, die sich lediglich zur Verordnung äußern dürfen, denen aber das Recht einer Beschwerde gegen einen Ausnahmescheid genommen wird. Damit wird auch gegen die Aarhus-Konvention verstoßen.

Der vorliegende Entwurf der Maßnahmengietsverordnung Fischotter 2025-2029 widerspricht daher der FFH-Richtlinie und der Aarhus Konvention, weshalb sich die LUA dagegen ausspricht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesumweltanwaltschaft
Mag. Sabine Werner

